LAX2

PARKHAUS ELBL
Betriebsgesellschaft.m.b.H.
1010 Wien, Seitenstettengasse 5/15
Tel.: 01/532 47 75 FAX. DW 20
FN 194 916 t DVR 1057511

Nutzungsbedingungen lax2 / Allgemeine Geschäftsbedingungen lax2 (AGB)

1. Allgemeines:

Diese Nutzungsbedingungen sind anwendbar für die Nutzung von Parkflächen auf der Fläche der Lax2, Laxenburger Straße 2b, 1100 Wien, Die Benützung der Parkflächen (in der Folge kurz: **„Parkplatz“**) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen der Parkhaus Elbl Betriebsgesellschaft mbH als Parkplatzbetreiber (in der Folge kurz **„Betreiber“**) einerseits und dem Nutzer des Parkplatzes (in der Folge kurz **„Nutzer“**) andererseits abgeschlossen. Ein Nutzungsvertrag kommt erst mit Bezahlung der Parkgebühren über die Webseite des Betreibers (www.lax2.at) zustande.

Jeder Nutzer unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages über www.lax2.at diesen Nutzungsbedingungen (AGB).

2. Vertragsgegenstand:

Der Nutzer ist berechtigt, nach Abschluss des Nutzungsvertrages auf www.lax2.at ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug (PKW) auf einem freien Parkplatz an der Adresse Laxenburger Straße 2b, 1100 Wien, abzustellen; die Parkordnung ist durch Ketten gekennzeichnet, die Autos sind platzsparend abzustellen und ist die auf Schildern angezeichnete Parkordnung einzuhalten. Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von dazu befugten Personen mit gültigem, gut sichtbarem Ausweis gemäß §29b StVO benützt werden.

Der Betreiber behält sich vor, Nutzungsverträge mit Kunden nicht abzuschließen bzw. den Abschluss eines Vertrages abzulehnen. Dies ist im Zuge des Buchungsvorganges für den Nutzer ersichtlich.

Die Einfahrt ist nur für PKW (einschließlich Kombi) gestattet, die Benutzung der Parkplätze ist insbesondere mit den in Pkt. 6. (Parkordnung) genannten Fahrzeugen nicht gestattet. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des Zulassungsbesitzers abgeschleppt.

Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Einstellplatz abzustellen, besteht nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber. Auf dem Parkplatz gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Nutzer sind angehalten, beim Ein- und Ausfahren im Schritttempo zu fahren.

Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nicht zulässig.

Das Abstellen von Fuhrparkfahrzeugen aller Art, insbesondere Autovermietungen, Carsharing, etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber möglich und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sollte der Nutzer die Fahrzeuge ohne das Einverständnis des Betreibers auf den Parkplatz parken – behält sich der Betreiber das Recht vor - die Fahrzeuge mit einer Wegfahrsperre zu versehen und eine Besitzstörungsklage einzureichen.

Seitens des Betreibers erfolgt keine Verwahrung des Fahrzeugs und keine Bewachung des Parkplatzes bzw. der Fläche. Der Nutzer erwirbt mit Abschluss des Vertrages auf www.lax2.at lediglich das Recht, sein Fahrzeug auf einem freien Parkplatz entsprechend den Nutzungsbedingungen abzustellen. Der Nutzer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Parkfläche Witterungsbedingungen ausgesetzt ist und daher bei extremen Wetterbedingungen gar nicht und teilweise nur eingeschränkt benutzbar ist.

Die Bewachung und Verwahrung von Zubehör am Fahrzeug sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände findet nicht statt. Der Nutzer ist daher angehalten, jedwede Wertsachen, aber auch Schlüssel, Ausweise, Elektrogeräte nicht im abgestellten Fahrzeug zu belassen.

3. Parkgebühren:

Der jeweils gültige Tarif und die Betriebszeiten sind auf der Webseite des Betreibers angegeben www.lax2.at.

Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten nach Buchung des Parkplatzes (Registrierung und Bezahlung) auf www.lax2.at möglich. Berechtigt ist immer nur jenes Fahrzeug, dessen KFZ-Kennzeichen bei der Buchung des Parkplatzes auf www.lax2.at angegeben wurde.

Die Einfahrt bzw. das Parken mit Fahrzeugen mit Anhänger ist zulässig, wenn der Anhänger am Zugfahrzeug angekoppelt ist und wenn der Anhänger andere Fahrzeuge nicht behindert. Für den Anhänger ist eine eigene Buchungsgebühr zu leisten bzw. ist dieser separat zum Zugfahrzeug zu bezahlen. Die Gebühr entspricht der Gebühr für einen PKW.

Die maximal buchbare Parkdauer beträgt 2 Monate, d.h. 2 x 31 Tage. Buchungstage sind Kalendertage zwischen 0 und 24 Uhr, Buchungswochen sind 7 Tage beginnend mit einem beliebigen Wochentag um 0 Uhr, Buchungsmonate sind 31 Tage beginnend an einem beliebigen Tag (Buchungstag) um 0 Uhr.

Ein Storno der Parkgebühren nach Bezahlung ist nicht möglich. Bei Problemen jedweder Art im Zuge des Parkens (des Ein- und Ausfahrens) ist die **Notfallnummer 0664 910 20 83** erreichbar. Bei Problemen im Buchungsvorgang ist der Kontakt über den Betreiber per Telefon Tel.: 01-532 47 75 oder E-Mail office@parkhaus-elbl.at möglich.

Vom Nutzer durchgeführte Mehrfachbuchungen – aus welchen Gründen auch immer – werden vom Betreiber ausnahmslos nicht retourniert.

Achtung: Aufgrund der automatisierten und digitalisierten Vorgänge kann kein Kundendienstservice angeboten oder in Anspruch genommen werden.

Tarifänderungen:

- Bei einer Tariferhöhung werden bereits bezahlte Parkgebühren vom Betreiber nicht nachträglich angepasst bzw. nachverrechnet.
- Bei Tarifsenkungen werden bereits bezahlte Parkgebühren vom Betreiber nicht nachträglich gutgeschrieben bzw. gegenverrechnet.

Sollte sich das Kennzeichen des Nutzers ändern – aus welchen Gründen auch immer – werden bereits bezahlte Parkgebühren auf ein neues Kennzeichen (Ersatzauto, Kennzeichenwechsel,

etc.) nicht akzeptiert. D.h. für ein anders lautendes Kennzeichen muss eine separate Parkgebühr entrichtet werden.

4. Abstellen des Fahrzeuges:

Das Fahrzeug ist gemäß der Parkordnung so abzustellen, dass andere Parkplatznutzer weder behindert werden noch die Durchfahrt erschwert wird. Behindertenparkplätze oder sonstige reservierte Parkplätze sind freizuhalten. Werden von einem Fahrzeug zwei Stellplätze in Anspruch genommen, muss die doppelte Parkgebühr bezahlt werden. Davon unberührt bleibt das Recht des Betreibers, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers zu entfernen.

Wird ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt, verstellt ein Fahrzeug mehr als einen Parkplatz oder wird die zulässige Abstelldauer überschritten, ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Nutzers auf einen anderen Stellplatz zu verbringen und so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung des Betreibers vom Nutzer nicht mehr weggefahren werden kann, bis sämtliche Kosten bezahlt wurden.

5. Parkdauer / Vorgangsweise bei Übertretungen der Parkordnung, Überschreitung der Parkdauer und sonstigen Verstößen:

a) Die maximale Parkzeit beträgt 2 x 31 Tage, soweit keine Sonderregelung (zum Beispiel Dauerparkvertrag) zwischen dem Betreiber und dem Nutzer getroffen wurde.

b) Der Betreiber ist zur Entfernung des abgestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Nutzers berechtigt,

- wenn die maximale gebuchte und bezahlte Parkzeit abgelaufen ist, sofern zuvor eine Benachrichtigung und Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeugs mit Nachfristsetzung von 7 Tagen an die angegebene E-Mail-Adresse erfolgt ist, diese aber erfolglos geblieben ist;
- wenn die fällige Parkgebühr den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges übersteigt (Geringwertigkeit), wobei die Geringwertigkeit des Fahrzeugs durch eine fachkundige Person bzw. einen Gewerbebetrieb für Autowrackentsorgung festzustellen ist;
- wenn durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel der Parkplatzbetrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- wenn das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
- wenn das Fahrzeug verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist;
- wenn der Nutzer bei der Buchung das Kennzeichen unvollständig oder unrichtig eingibt.
- wenn der Nutzer auf dem Parkplatz eine Geschäftstätigkeit (insbesondere mit Kundenverkehr) entfaltet.

c) **Umstellen und Wegfahrsperre:** Dem Betreiber steht es in diesen Fällen frei, statt Entfernung des Fahrzeugs, das Fahrzeug umzustellen und/oder so zu sichern, dass es ohne Zutun des Betreibers vom Nutzer nicht mehr bewegt werden kann, bis der Nutzer sämtliche Kosten der Nutzung (Benutzungsentgelt) und die durch das vertragswidrige Parken entstandenen Mehrkosten bezahlt hat. Gegen eine Ersatzgebühr von € 60,00, welche ausschließlich in bar zu entrichten ist, kann der Fahrzeugbesitzer die Wegfahrsperre deaktivieren lassen.
Nachträglich entrichtete Parkgebühren entbinden den Nutzer nicht von der Zahlung der Ersatzgebühr für das Deaktivieren der Wegfahrsperre.

Der Betreiber ist berechtigt, das Fahrzeug mit einer Wegfahrsperre zu versehen, das Fahrzeug samt Kennzeichen zu Beweissicherungszwecken zu fotografieren und eine Besitzstörungs- oder Räumungsklage einzubringen, wenn ein Fahrzeug ohne gültige Parkberechtigung und / oder ohne amtliches Kennzeichen auf der Parkfläche des www.lax2.at abgestellt wurde. Unter eine nicht gültige Parkberechtigung wird auch der Fall der unvollständigen und unrichtigen Dateneingabe bei der Buchung unterstellt. Ein Abstellen ohne Kennzeichen wird als Besitzaufgabe am Fahrzeug gewertet und steht dem Betreiber die Verwertung des Fahrzeugs gemäß diesem Punkt offen.

Etwaige Schadensersatzforderungen des Nutzers – verursacht durch die Wegfahrsperre – wegen z.B. versäumter Termine, Flüge, Folgeschäden aller Art, etc. werden vom Betreiber nicht übernommen.

Bis zur tatsächlichen Entfernung des Fahrzeuges aus dem Parkplatz steht dem Betreiber für die vertragswidrig längere Nutzung neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges ein dem Parktarif entsprechendes Benützungsentgelt zu.

d) **Verwertung von eingestellten Fahrzeugen:** Der Betreiber ist unter folgenden Bedingungen zur Verwertung des eingestellten Fahrzeugs berechtigt und darf es sodann an ein örtliches Wrackverwertungsunternehmen übergeben:

1.) Bei Nichtbezahlung des Nutzungsentgeltes für 2 Monate;
2.) Das Fahrzeug hat nur mehr Wrackwert, dies nach Beurteilung durch einen Gewerbebetrieb (ein Wrackverwertungsunternehmen);
3.) Die Kennzeichen am Fahrzeug wurden vom Nutzer entfernt;
4.) Trotz schriftlicher Aufforderung an den Zulassungsbesitzer und Fristsetzung von 1 Monat wird das Fahrzeug nicht abgeholt.

Im Falle einer Verwertung des Fahrzeugs werden dem Nutzer zusätzlich zu den sonstigen entstehenden Kosten im Zuge der Verwertung wie Schätzung, Abholung, Verschrottungskosten € 200,00 als pauschaler Aufwandersatz (Schadenersatz) für den Aufwand des Betreibers verrechnet.

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Besitzstörungs- und Räumungsansprüchen des Betreibers bleibt hievon unberührt. Es steht im freien Ermessen des Betreibers, ob er, allenfalls vor einer Verwertung des Fahrzeugs, den Klageweg beschreitet.

6. Parkordnung / Ordnungsvorschriften:

Fahrzeuge, die in den Parkplatz eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z. B. zum Zwecke der Ummeldung, ist nicht zulässig.

Der Nutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub den Parkplatz zu verlassen. Den Anordnungen des Parkplatzpersonals ist Folge zu leisten.
Sollte eine Ausfahrt nicht möglich sein oder im Zuge des Parkens ein Schaden verursacht worden sein, ist dies umgehend an die **Notfallnummer 0664 – 910 20 83** zu melden.

Untersagt ist,

- das Einfahren oder Abstellen eines Kfz mit undichtem Vergaser oder Tank, eines Fahrzeugs mit Öl- oder Treibstoffverlust;
- das Einfahren mit Lastkraftwagen, Pritschenwagen, einspurigen Fahrzeugen, Fahrrädern, E-Rollern, Rollern uä;
- das Einfahren von Fahrzeugen, die mit Flüssiggas betrieben werden;
- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- die Durchführung von Wartungs-, Pflege-, Service- oder Reinigungsarbeiten;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
- die Durchführung von Reparaturarbeiten oder sonstigen Arbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- das Abstellen eines Fahrzeugs mit sicherheitsrelevanten Mängeln bzw. das Abstellen von Fahrzeugen, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
- das Verweilen auf dem Gelände des Betreibers oder das Verteilen von Werbematerial;
- das Befahren des Parkplatzes mit Fahrrädern, Rollern, E-Rollern oder Motorrädern, Mopeds.

7. Haftungsbestimmungen:

Der Betreiber haftet nicht für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz aufhalten. Für Sachschäden und für sonstige, kausal und adäquat vom Betreiber oder seinen Gehilfen verursachte Sachschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen. Eine Haftung für immaterielle Schäden (z.B. für entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.
Der Betreiber haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit der Parkfläche; insbesondere haftet der Betreiber nicht für eine zeitweilig eingeschränkte Nutzbarkeit oder gänzliche Unbenutzbarkeit der Parkfläche infolge von extremen Wetterbedingungen, wie z.B. starke Regenfälle, Gewitter, Sturm, Schneefall, Eisbildung, Pfützen.
Der Betreiber haftet nicht für die zeitweilig verzögerte Ausfahrt infolge starken Schneefalls, Sturms, Eisbildung oder infolge Starkregens und Pfützenbildung. Diesfalls nimmt der Nutzer zustimmend zur Kenntnis, dass die Parkfläche infolge der ungeschützten Lage teilweise nicht benutzbar ist und das Ausfahren zeitverzögert erfolgt.
Da es sich um eine Freifläche handelt, ist eine Verschmutzung der abgestellten Autos durch äußere Einwirkung wie Staub, Sand u.Ä. nicht ausgeschlossen. Den Betreiber trifft für eine Staubbildung bzw. Schäden am Fahrzeug durch Staub oder Sand keine Haftung, ebenso trifft den Betreiber für Schäden durch Schlaglöcher und Unebenheiten keine Haftung.
Allfällige Beschädigungen von Parkplatzeinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Nutzer oder betriebsfremde Dritte sind unverzüglich und vor der Ausfahrt

dem Parkplatzbetreiber zu melden; ebenso sind festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug sofort dem Betreiber unter der **Notfallnummer 0664 910 20 83** oder per Telefon (01-532 47 75) oder E-Mail (office@parkhaus-elbl.at) zu melden.

8. Zurückbehaltungsrecht:

Zur Sicherung seiner Entgeltforderungen sowie aller seiner im Zusammenhang mit der Parkflächennutzung gegenüber dem Nutzer entstehenden Forderungen steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Nutzer, sondern einem Dritten gehört.

Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Betreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeugs verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

9. Datenschutzbestimmung / allgemeine Datenverarbeitung:

Der Nutzer stimmt der automationsunterstützten Verarbeitung der von ihm im Rahmen des Vertragsabschlusses auf www.lax2.at eingegebenen personenbezogenen Daten zu. Der Betreiber verarbeitet personenbezogene Daten von Nutzern wie folgt: Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden folgende vom Nutzer zur Verfügung gestellte Daten jedenfalls verarbeitet: Stammdaten inkl. Kontaktinformationen (z.B. Name, Telefon, E-Mail-Adresse). Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bzw. beruht auf der gesetzlichen Grundlage im Rahmen der Geschäftsbeziehung (bzw. zur Abwicklung dieser). Die Übermittlung von Daten zur Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich zwischen dem Nutzer und der zwischengeschalteten Firma, die die Zahlungsabwicklung übernimmt bzw. die der Nutzer als Zahlungsabwickler gewählt hat, diese Abwicklung erfolgt auf Basis der Datenschutzbestimmungen des Zahlungsabwicklers.

10. Anzuwendendes Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Nutzer und dem Betreiber ist österreichisches Recht anwendbar. Festgehalten wird, dass der Nutzungsvertrag nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) fällt. Ebenso finden die Bestimmungen gemäß §§ 970, 970 a, b, c ABGB keine Anwendung auf den Nutzungsvertrag bzw. wird die Haftung gemäß § 970 Abs 2 ABGB ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien Innere Stadt.

Nutzungsbedingungen / AGB der Parkhaus Elbl Betriebsgesellschaft mbH
für den Standort **1100 Wien, Laxenburger Straße 2b**

Parkhaus Elbl Betriebsgesellschaft mbH
Seitenstettengasse 5/15
1010 Wien
Tel.: 01-532 47 75

Stand: September 2022

Mail: office@parkhaus-elbl.at